

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mißmuth und ihrer Noth preis zu geben. — Den Clerus in diesen unruhigen Zeiten, in diesen Grenzgegenden von Cisalpinien (!), bey der Ungewisheit des Ausgangs eines verheerenden Krieges, von neuem oder mehr als je gegen die helvetische Regierung zu erbittern — ist unmöglich von der Convenienz des Vollziehungsausschusses, und muß selbst den geschwor- nen Freunden der Zehndvernichtung unrathsam dünken. Die Folgen der Strenge sind unübersehbar. Der Clerus, indem er die Geistlichkeit wieder in Cisalpinien geehrt sieht, wird die Vernachlässigung seiner durch die helvetische Regierung um so schmerzlicher empfinden.

Das einzige Hinderniß zur Gestattung des Zehnden ist das Gesetz, welches ihn in der ganzen Republik vernichtete.

Wenn aber auch wirklich Fälle von Wichtigkeit und reich an mächtigen Folgen keine Ausnahme vom Gesetz bewirken könnten: so glaub ich, ist das gegenwärtige politische Verhältniß der italienischen Cantone von sol- cher Art, daß, ohne Verletzung eines Gesetzes, ein- weilen für dieses Jahr die Entrichtung des Zehnden noch zugelassen werden könne.

Denn obwohl diese Cantone gegenwärtig wieder mit der Schweiz vereint sind, so sind sie doch aus bekannten Gründen noch nicht, den Vorschriften der Constitution gemäß, den übrigen Cantonen gleich or- ganisirt. Man hat einweilen noch die provisorischen Regierungen müssen fortarbeiten und verschiedene ihrer Verordnungen so lange gelten lassen, bis man im Stande ist, auf eine solide Weise diese Gegenden con- stitutionell zu reorganisiren.

Da aus diesen Ursachen viele andere Gesetze der Helvetischen Republik hier noch unvollzogen bleiben müssen, so können die Verordnungen der provisorischen Regierungen, welche den Zehnden zu beziehen heißen, unter dem gegenwärtigen provisorischen Zustand der Cantone in Rechtskraft bleiben, wie es andere Ver- ordnungen sind.

Ich ersuche Sie also, Bürger Mitglieder des Vollz. Ausschusses, die Verordnungen der provisorischen Re- gierungen für einweilen in Bezug auf den Zehnden, in Kraft zu lassen. Die Regierung erwirbt sich damit in diesen Gegenden eine mächtige Stütze durch den ganzen Anhang des hier so viel geltenden Clerus; verwandelt Feinde in Freunde und rettet durch diese Maßregel vielleicht das Land in einem künftigen Etarm.

Ich bitte um die schnelligste Mittheilung Ihrer

Verhaltensbefehle, worauf das ganze Land mit Be- gierde wartet.

Gruß und Ehrfurcht!

(Sig.) Heinrich Schoffe.
Dem Original gleichl.: Bern den 30. Juni 1800.
Der Interims-Gen. Secr. des Vollz. Ausschusses,
Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionarberichts über das zweite Buch des bürgerlichen Rechtsgangs.)

Es scheint sehr unrecht, wenn seine Gläubiger, wohl gar Buchhändler, nicht auf ihre eigene Waare grei- fen dürfen. Denn in diesem Falle ist der Buchhänd- ler eben sowohl ein Gelehrter als der Büchernarr.

4. Der 28. Artikel verordnet, daß die gepfändeten Effekten wenigstens acht Tage lang vor dem Verkaufe, und noch drey Tage nach demselben aufbehalten wer- den sollen. Der Zustand eines Menschen, dessen Mo- bilien man verkauft, ist traurig. Es wäre menschlich, daß auch acht Tage nach dem Verkaufe er seine Mo- bilien, wenn er Mittel dazu findet, wieder an sich bringen möge.

5. Der 48. Art. wird sehr übel verstanden. Er unterwirft den Schuldner, welcher nach ergangener besonderer Pfändung irgend eine der besonders gepfän- deten Effekten verabwandelt, einer Geldbuße von sechs Franken. Allein wenn die Pfändung beträchtlich ist, wenn sie sich auf den Werth oder die Summe von mehreren tausend Franken beläuft, findet sich auch noch ein Schuldner, der noch Anstand hat, zwischen dem Vermögen darüber zu schalten und der Furcht sechs Franken als Buße bezahlen zu müssen? Dadurch wür- den die meisten einer solchen Verordnung ausgesetzten Pfändungen entweder null und nichtig, oder es würden tausend Schwierigkeiten daraus entstehen.

6. Die Artikel 90 und 91 unterwerfen einer Buße von vier Franken den Gläubiger, bey welchem es sich zeigte, daß er eine Summe fordern würde, die ihm nicht gehörte, und den Schuldner, dessen Einwen- dungen gegen die Pfändung ungegründet gefunden wür- den. Allein es geschieht täglich, daß ein Gläubiger redlicher Weise eine Schuld fordert, und ein Beklagter ebenfalls redlicher Weise sich weigert. Da nun bloß

die Willensmeinung einen Fehler charakterisirt, so soll der Irrthum nicht mit dem bösen Willen vermengt, und der gleichen Strafe unterworfen seyn. Uebrigens findet man vielleicht noch, daß bey einem freyen Volke die Strafen vielmehr körperlich als pecuniär seyn sollten. Denn so können sie nicht gleich werden. Ein Reicher ist durch eine Geldbusse von vier Franken nicht gestraft; der Arme ist es.

Dies sind, Bürger Senatoren, die Erwägungen, welche Ihre Commission bewogen haben, Ihnen die Verwerfung des zweyten Buchs des bürgerlichen Rechtsganges vorzuschlagen. Ein jedes Mitglied derselben hat übrigens Eigenheiten in demselben vorgefunden, die ihnen nicht auf gleiche Art auffielen, die aber ein jedes Ihnen verzeigen wird.

Bay's Meinung ist folgende:

In jedem Lande wo Industrie und daher vielfältiger Verkehr ist, besteht der grössere Theil des Eigenthums in den Ansprüchen, so die Bürger auf sich selbst untereinander haben — je zuverlässiger und einfacher für den Gläubiger die Gewissheit ist, auf die Verfallszeit zur Behändigung seiner Ansprache zu gelangen: d. h., je weniger das Gesetz dem Gläubiger in Einklagung einer bescheinigten Schuld, Schwierigkeit in den Weg legt, und dem zahlstüchtigen Schuldner Anlaß zu Chicanen und Tergiversationen an die Hand giebt, je grösser ist die Leichtigkeit Geld zu finden: d. h., der öffentliche Credit einer Nation im In- und Ausland.

Da nun bekanntermassen vorzüglich von dem Grade des Credits, die Industrie und der Wohlstand eines Volks abhängt, die Grundlage des öffentlichen Credits dann grossen Theils auf der gerichtlichen Betreibungsform beruhet, so verdient diese Materie so viel als irgend eine, die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers.

Die Haupteigenschaften einer zweckmäßigen Betreibungsform bestehen, meines Erachtens, darin: 1. daß der Schuldner nicht ungewarnt durch Betreibung überrascht, oder in Ausführung der Betreibung an seinem Vermögen durch unmäßige Sporteln, oder eigenmächtigen heimlichen Verkauf seiner Effecten, mißhandelt werde. 2. Daß der Gläubiger, der auf einen rechtsgültigen Titel, z. B., Gültbrief oder notariatische Obligation, eine Ansprache einfodert, ohne vorherige Schuld- und Rechtsversicherung keinem Prozeß mit seinem Schuldner ausgesetzt seye. 3. Daß, um alle Fallstricke der Chicane zu vermeiden, die Betreibungsvorkehren, so viel möglich, vereinfacht, abge-

kürzt und, ohne einige Willkür des Richters, bestimmt seyen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, schienen mir für einen oder einige Rechtsgelehrte so die nicht unweisen Formen des Lemmanischen- und Bernergesetzes, so wie derselben Gebrechen aus eigener Erfahrung kennen, die Entwerfung eines zweckmäßigen Betreibungs-Prozesses, kein sehr schweres Werk zu seyn — wenigstens für alle Theile des ehemaligen Cantons Bern, die von langem her, nicht mehr an Regelloßigkeit und Willkür der Richter, sondern an eine von der Laune des Richters unabhängige methodische Rechtsform gewohnt waren.

Eine solche verbesserte Betreibungsform (wenn sie auch für den ehemaligen Canton Bern und einige andere, mit den juridischen Formen nicht ganz unbekante Cantone, als die vollkommenste anerkannt würde) möchte ich aber nimmermehr auf einmal ganz Helvetien aufdringen, aus Furcht, Verwirrung und lautes Mißfallen zu verursachen; lieber wollte ich in diesem Fach, wie in mehreren andern, zu der wesentlichen Einheit nicht erforderlichen Fächern, den Zeitpunkt abwarten, wo jeder Bezirk aus Ueberzeugung seines eigenen Vortheils, in Entsagung seiner unordentlichen Uebungen, eine solche Betreibungsform zur Erhaltung seines öffentlichen Credits von freyen Stücken annehmen würde. — Ja, B. Senatoren! noch einmal, lieber etwas Gedult, als durch eine überraschte Einförmigkeit, Helvetien, die zu seiner künftigen Sicherheit, nöthige Einheit, verhaßt machen, ehe es die, jeden Canton unfränkende, im Ganzen aber, so grosse Wohlthat derselben eingesehen, und das noch tief eingewurzelte Vorurtheil des alten abgelegt hat.

Der Verfasser der vorliegenden Beschlüsse verdient den Dank der Nation für seinen darauf verwendeten Fleiß, und auch Ihr vorzügliches Zutrauen durch den Scharfsinn und die Sachkenntniß, so er darin an Tag gelegt hat. Wenn auch schon diesmal das Werk, nach meiner Meinung, zurückgewiesen werden sollte, so geschieheth es bloß, um es dem nemlichen Verfasser zur Verbesserung zu übergeben; zu diesem Ende theile ich Ihnen, B. Senatoren! meine folgende Einwürfe und Bedenken über die vorliegenden Beschlüsse mit:

Erster Abschnitt.

Dieser als die Grundlage aller folgenden, enthält die Erfordernisse der Schuldansprachen, um welche die gerichtliche Betreibung oder der Arrest zu gestatten ist.

Ich gestehe, daß dieser von allen 3 Beschlüssen eben derjenige ist, so mir am wenigsten gefällt.

Der erste §. dieses Abschnitts scheint mir, als der allgemeinen helvetischen Sitte im täglichen Verkehr, zuwiderlaufend, durchaus verwerflich; denn statt des auf offenen Märkten und sonst bisher auf Treu und Glauben, oder höchstens auf Anzeichnung in Sacklaferdern, unter den Landleuten gewohnten Handels, könnte der Verkäufer eines Stückes Vieh, um eine betreibbare Ansprache zu haben, den Handel nicht ohne Dinte und Federn, oder gar ohne das (vermuthlich nicht amentgeldliche) Visa eines öffentlichen Beamten schließen. Würde wohl dem bisher in seinem Handverkehr an keinen Zwang gebundenen Landmann, eine solche Schuldfreiheit behagen?

Der 2te §. dann, ist meines Erachtens überflüssig, indem, versteht sich, derjenige, so eine nichtfällige, verjährte, oder erlassene Schuld einträgt, nach aller Welt Rechten, mit seiner, sey es voreiligen oder grundlosen Ansprache, unter Kostenfolge abgewiesen wird.

Auch in dem 3ten und 4ten §. sehe ich nur zwecklose Umschweife und unnütze Sporteln.

Statt obigen 4 §. könnte man nach meinem unmaßgeblichen Dünken, folgende 3 substituiren:

a) Jedem, der es auf seine Gefahr und Kosten begehrt, soll der kompetierliche Richter die Betreibungsbewilligung gestatten.

b) Damit aber der mit Unrecht betriebene, nicht durch seine gerechte Widersetzlichkeit gegen eine leichtfertige Betreibung zu Schaden komme, soll der Betreiber, falls seine Ansprache nicht auf einem rechtsgültigen Titel beruhet, bey der ersten Erscheinung vor dem Richter, auf Begehren des Betriebenen, die Prozeßkosten zu versichern, gehalten seyn. — Umgekehrt aus gleichem Grund soll hingegen derjenige, der sich der Betreibung einer von dem Richter bekannten oder auf einem rechtsgültigen Titel beruhenden Ansprache widersetzt, vor allem aus, ehe er mit einer Einwendung angehört wird, auf Begehren des Gläubigers, zur Versicherung sowohl der Schuld (falls solche nicht bereits durch Unterpfänder oder Hinterlagen, hinlänglich gesichert ist) als der Kostenfolge des Prozesses angeschlossen werden.

c) Dem kompetierlichen Richter, vor dem die Partheyen zum erstenmal erscheinen, steht es zu, ohne ohne Appellation, bey seiner Eidespflicht, über die Hinlänglichkeit sothaner Schuld und Rechtsver-

cherungen, innert 8 Tagen Zeit abzusprechen — nach welcher Frist, falls die angetragene Versicherung nicht hinlänglich erfunden wird, im erstern Fall die angehobene Betreibung einstweilen vernichtet seyn — im andern Fall aber ihren ungehinderten Fortgang haben soll.

d) Da die Betreibung einer grundlosen Ansprache, eine beleidigende Vermessenheit ist, so soll (Falsa als criminalische Verbrechen ausgenommen) der, so sich zu einer grundlos erfundenen Betreibung verweigert, nach dem Verhältnis seiner Ansprache, zu einer Buße von bis pr Ct. seiner Anforderung, verfallen werden.

e) Diese Buße soll nach Belieben der beleidigten d. i., mit Unrecht betriebenen Parthey, entweder dem Weib und Kindern des Betreibers oder irgend einer Armencaffa in Helvetien zufließen.

Ich meine unmaßgeblich, durch diese allgemeine Richtung der Betreibungsform, würden wir ehender in der Schweiz die Herstellung des öffentlichen Credits, die Rechtsfreiheit und zugleich die Ruhe und Sicherheit des Bürgers erzielen — als durch die 4 §. so uns der große Rath in dem 1ten Abschnitt als Prolegomena der Betreibungsform vorschlägt.

Der 6te §. ist meines Erachtens, in doppelter Hinsicht schreckhaft, indem er den Richter berechtigt, jedem Hudel auf sein bloßes Vorgeben, ohne rechtsgültigen Schultitel, und ohne Bürgschaft für den entstehenden Schaden, einen Arrest auf jedes wohlangelegenen Bürgers Haab und Gut, zu ertheilen, und ihn also, wenigstens pro momento, des Genusses seines Vermögens zu berauben.

Der Arrest als das einfachste und strengste Rechtsmittel, soll nur bey augenscheinlich liquiden Ansprüchen, nur im Nothfall, wo jede andere Sicherheit gebricht, und auch dann nur mit der größten Behutsamkeit gestattet werden.

Nach dieser allgemein anerkannten Maxime wären meines Dünkens noch dem 6ten §. folgende 2 §. vorzuziehen:

(Die Forts. folgt.)

Großter Rath, 12. Juli. Beschluß der die Sussgebühren im C. Luzern von allen Waaren, die nicht in der Suss abgeladen werden, aufhebt.

Senat, 12. Juli. Keine Geschäfte.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 16 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 27 Mesidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Bays Meinung.)

- a) Nur in dem Fall, wo der Ansprecher durch einen vollgültigen Titel, die Rechtmäßigkeit seiner unverfälschten Ansprache bescheinigt, und zugleich auf Seiten des Schuldners ein scheinbarer Verdacht der Entweichung vorhanden ist, soll der Richter dem Gläubiger (jedoch stets auf geleistete Caution für den allenfalls daraus zu entstehenden Schaden) den Arrest auf die Güter seines Schuldners, nach Maßgabe dessen Anforderung gestatten, und indessen die mit Arrest beschlagene Fahrhabe, in sichere Verwahrung legen lassen.
- b) Der Richter soll ohne Anstand den Arrest wieder aufheben, so bald der Schuldner für die questio-
nierliche Ansprache hinlängliche Sicherheit gegeben hat.

Den 7. §. in Bezug auf Pacht- und Hauszins, billige ich ganz. — In Bezug auf das gestohlene oder bösslich vorenthaltene Gut aber, nur mit dem die Unschuld sichernden Zusatz: daß der Verhaftungsbegehrer, als Ankläger eines Verbrechens, entweder gefänglich sich konstituirt, oder bürgerliche Caution für seine Nichtentweichung und den Schadenersatz, falls seine Anklage nicht erwiesen wird, stelle.

Der 8te §. in Betreff der Wirth, der meines Erachtens nur Anlaß zu unbescheidenen Uertenen geben, folglich manchen geldbringenden Fremden, von dem Schweizerland verschrecken mag, könnte am süßlichsten weggelassen werden; denn ich glaube nicht, daß von Reisenden, die Kutschen, Pferde, Gepäck oder

sonst etwas Arrestwürdiges mit sich führen, mancher Wirth um die Uerte gepreßt worden sey. Will man aber diesen Artikel zum Behelf der Wirth, beybehalten, so erfordert vice versa Gerechtigkeit und Anstand, daß man bey dem nemlichen Anlaß auch für den Gast, insbesondere den Reisenden Sorge, und daher der Wirth, der sich Ueberforderungen erlaubt, zu einer abschreckenden Buße, so wie zum Schadenersatz für den übelverhängten Arrest, angehalten werde.

In Betreff der Fuhrleuten, sollte denn, um Ueberforderungen vorzubiegen, beigesetzt werden — taxenmäßigen oder ortsüblichen Fuhrkosten.

So viel über den ersten Abschnitt, als das Fundament der übrigen sieben, so den Detail der Betreibungsform enthalten, bey welchen ich mich bemühen werde, die Mängel, so mir am mehesten aufgefallen sind, kürzlich anzudeuten.

Zweiter Abschnitt.

§. 24. Dem letztern Theil dieses §. möchte ich, um der Willkür des Friedensrichters, und dem Vorgeben des Schuldners, nicht allzuviel Spielraum zu überlassen, beisetzen: streitigen Falls auf das schriftliche Befinden zweyer Municipalen des Orts, wo das anzusehende Gut liegt.

§. 28. Es muß an jedem Ort, wie es von je her, wenigstens in den Städten üblich war, ein wohlverwahrter Gantplatz seyn, wenn der Weibel und der Friedensrichter, der ihnen durch diesen §. bey ihrer Verantwortung auferlegten Obhutspflicht, ohne ihre größte Unbequemlichkeit und augenscheinliche Gefahr, statt thun sollen.

§. 37. und 38. Diese beyden §.§. möchte ich weglassen — indem die öffentliche Steigerung den Schuldner hinlänglich gegen den Verkauf um einen allzuge-

ringen Werth sichert, und ich den Gläubiger nimmermehr der Gefahr aussetzen möchte: ein vielleicht zu Gunsten des Schuldners oder aus Haß gegen den Gläubiger übertrieben geschätztes Gut annehmen zu müssen.

§. 48. Die durch diesen §. dem treulosen Schuldner auferlegte Buße von 6 Franken, steht in keinem Verhältniß: 1. mit dem möglichen Schaden des Gläubigers, der auf diese Weise durch Entwendung von Kleinodien, Magazinen, Waarenlagern, Getraidsvorräthen, Lebwaaren, um viel 1000 gebracht werden, kann 2) mit dem vorsätzlichen Vergehen des Schuldners, der ein Effect entwendet, der sich durch die besondere Pfändung unter der erklärten unmittelbaren Saube- Garde des Gesetzes befindet, dessen Entwendung folglich ein qualifizirter Dieb ist; 3. in einem lächerlichen Verhältniß mit der Strafe des Weibels §. 55 der hingegen für eine bloße unsfreywillige Nachlässigkeit, eine Buße von 10 Fr. erlegen soll.

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Ueberhaupt bemerke ich, daß das Rubrum dieses Abschnitts — das nur von Pfändungen redet — mit dem Nigro, das auch über Arreste statuiret — nicht übereinstimmt.

§. 69. muß, um einer, dem schuldlosen Drittmann nachtheiligen Mißdeutung vorzubiegen, derselbe also abgefaßt seyn:

„Die liegt, seitdem ihm rechtlich bekannt gewordenen Arrest geleisteten Zahlungen 1c. 1c.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

§. 73. und 74. Diese beyden Vorschriften frommen dem Schuldner nichts, und verursachen hingegen dem Gläubiger viele überflüssige Kosten, Läufe, und Schwierigkeiten. Wie oft ereignet es sich, daß die Unterpfänder eines Gültbriefs, in verschiedenen Gerichtsbarkeiten liegen — und dennoch habe bis hin der Gläubiger seinen Betreibungsprozeß gegen den Schuldner bloß hinter dem Richter, wo derselbe domiciliert war, an, erst dann, wenn es um allfällige Schätzungen oder Versteigerungen zu thun war, wurden die verschiedenen Richter, hinter denen die zerstreuten Grundstücke lagen, angegangen. Mich dünkt, man sollte es bey diesem einfachern modo procedendi bewenden lassen, und die beyden §§. darnach einrichten.

§. 81. Der Termin von 14 Tagen scheint mir zu kurz.

Damit die Feilbietung eines liegenden Guts hinlänglich durch die öffentlichen Blätter bekannt werde und die Kaufstüctigen Zeit haben, solches zu besichtigen, scheint mir ein Termin von 6 Wochen, bey welchem Verschub weder der Gläubiger, noch der Schuldner nichts leidet, sondern beyde durch die Mehrlosung, nur gewinnen können, erforderlich zu seyn.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Ueber diesen mir unverbesserlich gut scheinenden Abschnitt, habe ich nichts zu bemerken.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

§. 92. Da der Gläubiger bey der gerichtlichen Vergantung eines seinem Schuldner gehörigen Effects, ganz eigentlich nur die Exekution des Gesetzes verlangt, und daher in Betreff der Cauteleu des Verkaufs, eine bloß passive Rolle spielt, so möchte ich den Regreß dem Schuldner, nicht gegen den schuldlosen Gläubiger, sondern nach der Regel *delicta tenent suos auctores*, gegen denjenigen eröffnen, den die Unregelmäßigkeit bey dem Gantverkauf begangen hat, sey es Richter, Schärer, Schreiber, Anwald oder Weibel.

§. 97. Anstatt dem Gläubiger hier einen fatalen Vorladungstermin vorzuschreiben, möchte ich lieber §. 95. dem Schuldner die Wahl eröffnen: zugleich mit dem Einspruch den Gläubiger vor den Richter zu laden, um über die Gültigkeit oder Ungültigkeit seiner Betreibung, abprechen zu lassen; zumalen nach einem gesunden Rechtsbegriff, die fatalen Termine ohne Noth nicht vervielfältigt werden sollen.

§. 102. *La forme emporte souvent le fond*, die Form verschlingt nur zu oft die Sache. Daher möchte ich in solchem Fall, wo der Gegenstand den Betrag von 100 Franken übersteigt, die Appellation vor das Cantonsgericht gestatten, mit dem Beding, daß die Appellation innert Monatszeit vor dem Cantonsgericht abgetrieben seyn soll. So wie ich auch dem obersten Gerichtshof injungieren würde, alle Cassationsbegehren in Schuldsachen, mit möglichster Beförderung zu entscheiden.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t.

§. 104. sub Nr. 3 und 4. Hier scheinen mir die Begriffe etwas verworren. Auf die spezielle Hypothek eines liegenden Guts kann dem Drittmann niemand durch eine nachwärtige Pfändung den Vorzug abgewinnen, sonst wäre das Hypothekrecht, auf wel-

dem der Credit des Land- und Häuserbesizers vernichtet, durch einen tollen Streich zernichtet. Wer einmal eine Generalpfändung, mithin auf alle fruchtbare Theile seines Schuldners Haab und Gut erhalten hat, dem kann eine nachwärtige Pfändung auf einen speziellen Theil desselben nimmehr vorgehen, indem nach jedem gesunden logischen Begriff, die Spezies stets in dem Genus begriffen ist.

Der Vorzug, von dem unter diesen beyden Nummern die Rede ist, kann sich also nur auf den beweglichen Effekt oder die Ansprache, die einem Gläubiger als Hinterlage zu seiner Sicherheit wirklich de manu ad manum übergeben ist, und Faustpfand heist, beziehen; dieses aber muß zur Vermeidung aller schiefen Mißdeutung, bestimmter ausgedrückt werden.

Achter Abschnitt.

In diesem Abschnitt ist der Unterschied von speziellen und generellen Leibhaften oder Verhaftsbefehlen des Schuldners anzuzeigen, unterlassen worden: als

1. der Distrikts-Leibhaft von dem Distriktsgericht;
2. der Kantons-Leibhaft von dem Cantonsgericht;
3. der Leibhaft in ganz Helvetien, von der Vollziehung oder der obersten Rechtsbehörde in Helvetien ertheilt.

Eine einzige besondere Bemerkung habe ich über diesen wohlausgearbeiteten Abschnitt zu machen, in Bezug auf den §. 131, wo von den Uzung des verhafteten Schuldners durch die Gläubiger, die Rede ist. Diesem möchte ich beysetzen: daß nach dem Verhältniß ihrer Ansprachen, die Gläubiger ihren Beitrag zur Verpflegung des verhafteten Schuldners beyschießen sollen.

Auf diese Bemerkungen hin, kann auch ich als Mitglied der zur Prüfung dieser acht, die Vertheilungsform betreffenden Beschlüsse, niedergesetzten Kommission, nicht anders als einswellen, bis sie verbessert sind, auf deren Verwerfung antragen.

Der Beschluß wird ohne Diskussion verworfen.

Senat, 3. Juli.

Präsident: Usteri.

(Aus Versehen ist die Sitzung vom 4. Juli vor dieser gedruckt worden.)

Hoch wird Präsident, Badoz, französischer Sekretär und Frasca Saalinspektor.

Der Beschluß über die Hausirer wird verlesen und der mit Untersuchung des früheren Beschlusses über

diesen Gegenstand beauftragten Commission übergeben.

Eine Bittschrift aus dem C. Luzern, gegen die Vertagung der Räte wird verlesen.

In geheimer Sitzung wird ein Beschluß angenommen, den wir schon geliefert haben. (S. S. 349.)

Senat, 5. Juli.

Präsident: Hoch.

Die Diskussion über den Beschluß, welcher die Polizey des Fleischverkaufs betrifft, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Eure Commission findet, daß der Beschluß des großen Raths sehr gute Verordnungen in Rücksicht der Vorsorg für die Gesundheit bey Verkauf des Fleisches enthält. Was die vorgeschlagene Polizey des Fleischverkaufs betrifft, so findet die Commission wesentliche Veränderungen und Zusätze erforderlich, besonders auch gänzliche Unterlassung der Preisbestimmung; auch zeigen sich einige Redaktionsfehler.

Wenn nach dem Antrag, den die Commission Ihnen macht, diesen Beschluß zu verwerfen, solcher dem großen Rath zurückgesandt wird, so ist zu erwarten, daß folgende Veränderungen zweckmäßig befunden werden:

1. Art. Diejenigen, so eigenthümliches Metzgerei besitzen, werden keine Erlaubnißscheine von der Municipalität zu haben benöthigt seyn, indem solche dadurch ihr Recht verlieren würden, falls man es ihnen abschläge: also nur Anzeige, daß solche Besitzer oder jemand in ihrem Namen dieß Metzgerei fortsetze, wird statt haben. Hingegen diejenigen Bürger, welche diesen Erwerb anfangen wollen, sollen Erlaubnißscheine und Anweisung eines Platzes von der Municipalität zum Verkauf, haben.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Auszug eines Schreibens von Genua den 3. Juli. — Da unsere, seit der unglücklichen Belagerung von Genua gestockten Verbindungen jetzt durch das Einrücken der fränkischen Armee am 24. Juni wieder eröffnet sind, so habe ich das Vergnügen Ihnen unter diesem Umschlag den Beschluß des fränk. Ministers Deleanitz mitzutheilen, laut welchem derselbe nach der Instruction des ersten Consuls sieben Mitglieder ernannt hat, welche eine außerordentliche Commission bilden sollen, die gestern installiert worden ist. Die Commission wird